

## **Hinweise zur Beantragung von Fördermitteln für das Förderjahr 2019 im Rahmen der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2 bei der Stadt Leipzig, Sozialamt**

Stand: 05.10.2018

### **Projektförderung**

Förderungen von Projekten und Maßnahmen zur sozialen Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz/Geschäftsbereich Gleichstellung vom 13.08.2015, in geänderter Fassung vom 20.06.2017 – Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“. Die Stadt Leipzig, Sozialamt, ist als Erstempfänger berechtigt, eine Zuwendung an Letztempfänger für ehrenamtliche Initiativen zu gewähren.

### **Zuwendungszweck**

Unterstützung von niedrigschwelligen und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung, durch bzw. in Kooperation mit kommunalen Trägern, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Trägern oder anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Untergliederung.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Stadt Leipzig (Erstempfänger) beabsichtigt auf schriftlichen Antrag die Bewilligung von Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger). Zuwendungsempfänger können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sein. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Festbetrages.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn die Kostenübernahme durch Dritte sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für Förderungen nach den Förderrichtlinien „Soziale Betreuung“, „Wir für Sachsen“ und „Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche im Bereich der Flüchtlingshilfe“.

### **Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

Als nicht rückzahlbarer Zuschuss können beantragt werden für die Bereiche:

- a) ehrenamtliche Sprachkurse: maximal 500,00 EUR pro Sprachkurs
- b) ehrenamtliche Sprachmittler: maximal 3.500,00 EUR pro Projekt
- c) Interkulturelle Begegnungen und Kulturmittlung: maximal 3.500,00 EUR pro Projekt
- d) Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG: maximal 500,00 EUR pro bereitgestellte Arbeitsgelegenheit. Die Definition einer „Arbeitsgelegenheit“ bezieht sich dabei ab dem 01.10.2016 auf die Dauer der Beschäftigung von ein und dieselben Person und nicht auf die bereitgestellte Stelle.

Es erfolgt seitens der Stadt Leipzig (Erstempfänger) eine paritätische Entscheidung über die Zuwendung an Dritte (Letztempfänger) nach Vorlage der Anträge. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

### **Antragstellung**

Zu verwenden sind ausschließlich die entsprechenden Antragsformulare. Diese erhalten Sie auf Anforderung per Mail oder telefonisch bei folgender Ansprechpartnerin:

Ines Mehner  
Stadt Leipzig  
Sozialamt, Abt. Migrantenhilfe  
Telefon: 0341 / 123-4532  
Fax: 0341 / 123-9215  
E-Mail: [ines.mehner@leipzig.de](mailto:ines.mehner@leipzig.de)

Für 2019 können Anträge bis zum 30.11.2018 (Datum des Poststempels) eingereicht werden.

### **Bewilligungszeitraum**

Beantragt werden kann ein maximaler Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden. Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

### **Unterjährige Änderungen**

Sollten sich unterjährig gegenüber den Angaben im Erstantrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben, oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Bewilligung führen könnten, ist der Antrag zu überarbeiten und bis spätestens zum 30.11. des Förderjahres einzureichen.

### **Mittelabforderung**

Mit der Mittelabforderung müssen die Originalbelege (und eine zahlenmäßige Aufstellung) eingereicht werden. Eine Mittelabforderung kann bei Bedarf oder aller zwei Monate erfolgen. Sollten Mittel für Anschaffungen vorab benötigt werden, ist dies im Einzelfall möglich.

### **Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Pressemitteilungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Einladungen usw.) ist auf die Förderung der jeweiligen Projekte im Rahmen des Landesprogramms „Integrative Maßnahmen“ mit dem Zusatz: „Gefördert durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des Landesprogramms Integrative Maßnahmen“ hinzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Belegexemplar dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

### **Publizität**

Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Das Sächsische Wappensignet finden Sie auf: [www.freistaat.sachsen.de/wappen\\_signet.htm](http://www.freistaat.sachsen.de/wappen_signet.htm)

### **Abrechnung (Verwendungsnachweis)**

Bis 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind alle für die Abrechnung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Das entsprechende Formular wird per Mail versendet oder kann bei der o.g. Ansprechpartnerin abgefordert werden. Jedem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Sachbericht beizufügen.

## Erläuterungen zu den Zuwendungen:

### zu a) ehrenamtliche Sprachkurse

Für **Sprachkurse** können folgende Ausgaben gewährt werden:

- Miete / Betriebskosten
- Materialkosten
- Kosten für Lehrunterlagen
- Telefon- und Portokosten
- Fahrtkosten
- Weiterbildung für ehrenamtliche Sprachkursleiter

#### Bitte beachten Sie:

Für beantragte Mieten und Nutzungsgebühren ist eine Kopie der Verträge dem Antrag beizulegen.

Bei der Beantragung von Fahrtkosten ist grundsätzlich auf das wirtschaftlichste Verkehrsmittel abzustellen. Einzelfahrausweise sind (mit Benennung des Verwendungszwecks) mit der Mittelabforderung bzw. dem Verwendungsnachweis einzureichen. Bei erforderlicher Nutzung eines Privat-PKW können maximal 0,17 EUR pro Kilometer abgerechnet werden. Den Angaben zum Fahrer mit Adresse des Abfahrts- und Zielorts sowie die Anzahl der Fahrten ist ein Ausdruck über einen Routenplaner beizulegen.

Als Pauschale für Telefon- und Internetgebühren sowie Portokosten können pro Maßnahme und Monat maximal 10,00 EUR geltend gemacht werden.

Der Mittelabforderung sind die Ausgabebelege im Original und jeweils die Unterschriftlisten (Anwesenheitsliste mit Unterschrift des Kursteilnehmers) für die ersten drei Termine mit mindestens fünf Teilnehmern beizufügen.

### zu b) ehrenamtliche Sprachmittler

Die Förderung für ehrenamtliche Sprachmittler bezieht sich nur auf ehrenamtlich tätige Personen, es ist kein Nachweis eines Abschlusses als Sprachmittler nötig.

Auszahlungen für **Sprachmittlereinsätze** müssen durch den Empfänger quittiert werden. Für Sprachmittlereinsätze können maximal 10,00 EUR pro 60 min angesetzt werden. Mit der Pauschale für Sprachmittler sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger selber verantwortlich.

Die Quittungen sind mit der Mittelabforderung bzw. dem Verwendungsnachweis im Original unter Angabe des Empfangsnamens und der vollständigen Anschrift vorzulegen.

### zu c) Interkulturelle Begegnungen und Kulturmittlung

Für Projekte zur **Interkulturellen Begegnung und Kulturmittlung** können Sachausgaben gewährt werden.

#### Bitte beachten Sie:

Für beantragte Mieten und Nutzungsgebühren ist eine Kopie der Verträge dem Antrag beizulegen.

Bei der Beantragung von Fahrtkosten ist grundsätzlich auf das wirtschaftlichste Verkehrsmittel

abzustellen. Einzelfahrausweise sind (mit Benennung des Verwendungszwecks) mit der Mittelabforderung bzw. dem Verwendungsnachweis einzureichen. Bei erforderlicher Nutzung eines Privat-PKW können maximal 0,17 EUR pro Kilometer abgerechnet werden. Den Angaben zum Fahrer mit Adresse des Abfahrts- und Zielorts sowie die Anzahl der Fahrten ist ein Ausdruck über einen Routenplaner beizulegen.

Als Pauschale für Telefon- und Internetgebühren sowie Portokosten können pro Maßnahme und Monat maximal 10,00 EUR geltend gemacht werden.

Auszahlungen für Ehrenamtszuschalen müssen durch den Empfänger quittiert werden. Die Quittungen sind mit der Mittelabforderung bzw. dem Verwendungsnachweis im Original unter Angabe des Empfangsnamens und der vollständigen Anschrift vorzulegen. Ehrenamtszuschalen können bei einem Einsatz von 3 Stunden bis 30,00 EUR, bei einem Einsatz von 6 Stunden bis 40,00 EUR und bei einem Einsatz über 6 Stunden bis zu 50,00 EUR pro Tag betragen. Mit den Zuschalen sind sämtliche Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige abgegolten. Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger selber verantwortlich.

Die für den Verwendungszweck beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 EUR übersteigt, sind zu inventarisieren.

Der Mittelabforderung sind die Ausgabebelege im Original beizufügen.

#### **zu d) Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG**

Für **Arbeitsgelegenheiten** nach § 5 Abs. 1 AsylbLG können folgende Sach- und Personalausgaben gewährt werden:

- Arbeitskleidung
- Arbeitsmaterial
- Arbeitsgeräte
- Personalausgaben für Anleiter

#### **Bitte beachten Sie:**

Personalausgaben für Anleiter von Arbeitsgelegenheiten können anteilig bis zur Vergütungsgruppe E 9 nach dem Tarif für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Ausgenommen hiervon sind Personalkosten für den Anleiter in den Gemeinschaftsunterkünften, da dies vertraglich geregelt ist und der Hausleitung, Bewirtschaftung oder/und der Betreuung unterliegt.

Die Aufwandsentschädigungen in Höhe von 0,80 € pro geleistete Arbeitsstunde wird nicht mit dieser Richtlinie abgedeckt, sondern ist gegenüber dem Sozialamt abzurechnen.

Der Mittelabforderung sind die Ausgabebelege im Original sowie ggf. die Personalkostenblätter beizufügen.